Bundesrat Drucksache 112/6/89

20.04.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 a der 599. Sitzung des Bundesrates
am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

a) Nach Artikel 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
"4a. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter kann einem Beteiligten eine Frist setzen

1. Zur Angabe der Tatsachen, die nach Auffassung eines Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen,

2. Zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge oder zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden oder an-

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

deren Unterlagen, die sich auf bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge beziehen und zu deren Vorlage der Beteiligte verpflichtet ist.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,

2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und

3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügen entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer

Fristversäumung nicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln. Erklärungen und Beweismittel, die das Gericht des ersten Rechtszuges zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(3) Für das Revisionsverfahren gilt Absatz 2 Satz 4 über den Ausschluß zurückgewiesener Erklärungen und Beweismittel entsprechend."

b) Die Begründung des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ergänzen:

Begründung

"Zu Nr. 4a (§31a)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, den Beteiligten für die Ergänzung ihres tatsächlichen Vorbringens, die Bezeichnung von Beweismitteln sowie für die Vorlage von Urkunden und anderen Unterlagen Fristen zu setzen und verspätetes Vorbringen gegebenefalls zurückzuweisen, wenn der betroffene Beteiligte gezielten Auflagen des Gerichts in dieser Richtung nicht rechtzeitig nachkommt. Eine ähnliche Bestimmung sah bereits das - durch das Asylverfahrensgesetz aufgehobene - Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1487) vor, und zwar nicht nur für das gerichtliche, sondern auch für das behördliche Verfahren (vgl. § 3 und 7 Abs. 4 dieses Gesetzes). Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich auf das gerichtliche Verfahren. Einen entsprechenden Vorschlag hat der Bundesrat auch in seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gestzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 113/88) gemacht (BR-Drucks. 113/88 - Beschluß -), dem die Bundesregierung allerdings

M2/6/85

nicht zugestimmt hat (BT-Drucks. 11/2302 S. 8). Unbeschadet der von ihr bezweifelten Wirkung von Präklusionsvorschriften empfiehlt sich die Regelung gleichwohl, weil auf die "erzieherische" Wirkung von Präklusionsvorschriften nicht verzichtet werden sollte. Auch die Bund-Länder/Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich für die Aufnahme einer Präklusionsvorschrift in die Verwaltungsgerichtsordnung als allgemeine verwaltungsprozessuale Regelung ausgesprochen (vgl. Bericht S. 23 f.)."